

Fragen und Antworten

Umfaßt die Haftpflichtversicherung für volkseigene Betriebe auch solche Schäden, die ein Betrieb einem Mitarbeiter für beschädigtes persönliches Eigentum ersetzt hat, das dieser mit Genehmigung des Betriebes für die Erfüllung seiner Arbeitsaufgabe verwendet hat?

Stellen Werk tätige mit Genehmigung ihres Beschäftigungsbetriebes persönliches Eigentum für die Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben zur Verfügung, ist der Betrieb den Werk tätigen nach § 271 Abs. 2 AGB schadenersatzpflichtig, wenn das Eigentum der Werk tätigen dabei beschädigt wurde (vgl. G. K i r m s e, Schadenersatzleistungen des Betriebes [Schriftenreihe zum AGB der DDR, Heft 12], BerUn 1980, S. 98 ff.).

Diese betriebliche Schadenersatzpflicht wird insoweit eingeschränkt, als der Werk tätige selbst nach den Bestimmungen der §§ 260 bis 264 AGB bei Verwendung betrieblichen Eigentums verantwortlich wäre (§ 271 Abs. 2 Satz 2 AGB). Der Werk tätige muß sich in einem solchen Fall auf die Höhe der Ersatzleistung des Betriebes die Summe anrechnen lassen, die er dem Betrieb als Schadenersatz leisten müßte, wenn der Schaden am betrieblichen Eigentum entstanden wäre.

Hat der Betrieb nach § 271 Abs. 2 AGB dem Werk tätigen für dessen für betriebliche Zwecke eingesetztes und dabei beschädigtes Eigentum Schadenersatz geleistet, so kann er dafür jedoch keinen Anspruch gegenüber der Staatlichen Versicherung geltend machen. Gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. f der Bedingungen für die freiwillige Haftpflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 19. November 1968 (GBl. II Nr. 120 S. 951) sind vom Versicherungsschutz Ersatzansprüche wegen Schäden an Sachen ausgeschlossen, die dem Betrieb u. a. zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen worden sind. Mit der Genehmigung des Betriebes, daß der Werk tätige sein persönliches Eigentum zur Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben einsetzt, gilt dieses auch dann als dem Betrieb zum Gebrauch, zur Nutzung oder zur Verwahrung überlassen, wenn es vom Eigentümer selbst in Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben benutzt wurde. Durch diese versicherungsrechtliche Regelung wird bewirkt, daß der Betrieb bei Verwendung fremden Eigentums nicht besser gestellt wird als bei der Benutzung eigener Grundmittel; denn aus der Haftpflichtversicherung des Betriebes kann für Schäden an eigenen Grundmitteln keinesfalls Ersatz erlangt werden. Der Versicherungsnehmer (Betrieb) erlangt also grundsätzlich aus der freiwilligen Haftpflichtversicherung keinen Ersatzanspruch für Schäden an persönlichem Eigentum von Betriebsangehörigen, das von diesen mit Genehmigung des Betriebes zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben verwendet worden ist.

In der Regel gliedert sich die Benutzung des betreffenden Gegenstandes unabhängig davon in die Erfüllung der betrieblichen Gesamtaufgabe ein, ob der Gegenstand überwiegend oder ausschließlich vom Eigentümer innerhalb seiner Arbeitsaufgabe — die wiederum untrennbarer Bestandteil dieser betrieblichen Gesamtaufgabe ist — eingesetzt wird. Die Verwendung erfolgt zwar zweckgebunden, aber nicht ohne Verfügungsbefugnis des Betriebes. So bestimmt der Betrieb den Zweck des Einsatzes und damit den Umfang der Verwendung, die Dauer, den Zeitpunkt und den Einsatzweg. In diesem Rahmen sind der Wille des Betriebsangehörigen und der des Betriebes durchaus auf eine Gebrauchsüberlassung im Sinne der o. a. Bestimmung gerichtet. Eine von beiden Partnern gewollte Begrenzung der Gebrauchsüberlassung schließt diesen Charakter der Vereinbarung nicht aus.

Dieser Ausschluß des Versicherungsschutzes stimuliert

die Betriebe zur gewissenhaften Prüfung, ob es unabdingbar notwendig ist, die Genehmigung zur Verwendung persönlichen Eigentums für betriebliche Zwecke zu erteilen, und zur Schaffung von Voraussetzungen, die eine Beschädigung dieses persönlichen Eigentums ausschließen. Der Betrieb trägt somit die gleiche Verantwortung, als würden betriebseigene Grundmittel für den gleichen betrieblichen Zweck eingesetzt werden. An diesem ökonomischen Zusammenhang hat sich auch durch die mit dem Erlaß des AGB im Interesse der Werk tätigen geregelte Schadenersatzpflicht des Betriebes nichts geändert (vgl. hierzu auch H. S c h i c k / H. S c h m i d t, „Die Haftpflichtversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung der volkseigenen Wirtschaft“, Wirtschaftsrecht 1981, Heft 3 [Beilage]).

Kann ein Bürger ein Eigenheim auch auf einer von ihm vertraglich genutzten Bodenfläche errichten?

Die Errichtung von Eigenheimen dient der Verbesserung der Wohnverhältnisse der Bürger, insbesondere der Arbeiter, Genossenschaftsbauern und kinderreichen Familien. Falls der bauwillige Bürger nicht bereits Eigentümer eines zur Bebauung geeigneten Grundstücks ist und er ein solches auch nicht erwerben kann, wird ihm ein erschlossenes und vermessenes Grundstück zur Verfügung gestellt (§ 7 der VO über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung — vom 31. August 1978 [GBl. I Nr. 40 S. 425]).

Eigenheime können von Bürgern auf folgenden Flächen errichtet werden:

- auf einem volkseigenen Grundstück, an dem dem bauwilligen Bürger ein Nutzungsrecht verliehen wird (vgl. §§ 286 Abs. 1 Ziff. 1, 287 ff. ZGB, § 2 des Gesetzes über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 14. Dezember 1970 [GBl. I Nr. 24 S. 372]);
- auf genossenschaftlich genutztem Boden, der dem bauwilligen Bürger durch eine LPG oder GPG zugewiesen wird (vgl. §§ 286 Abs. 1 Ziff. 2, 291 ff. ZGB; § 1 der VO über die Bereitstellung von genossenschaftlich genutzten Bodenflächen zur Errichtung von Eigenheimen auf dem Lande vom 9. September 1976 [GBl. I Nr. 35 S. 426; Ber. Nr. 42 S. 500]; Ziff. 28 Abs. 2 MSt/LPG Pflanzenproduktion vom 28. Juli 1977 [GBl.-Sdr. Nr. 937]; Ziff. 26 Abs. 2 MSt/LPG Tierproduktion vom 28. Juli 1977 [GBl.-Sdr. Nr. 937]);
- auf einem Grundstück, dessen Eigentümer der bauwillige Bürger selbst ist (vgl. § 286 Abs. 1 Ziff. 3; § 295 Abs. 1 ZGB).

Dagegen ist es nicht möglich, daß bauwillige Bürger auf einer vertraglich genutzten Bodenfläche ein eigenes Eigenheim errichten.

Die vertragliche Nutzung von Bodenflächen durch Bürger ist grundsätzlich nur für kleingärtnerische Zwecke sowie zur Erholung und Freizeitgestaltung möglich (vgl. § 312 Abs. 1 ZGB).

In Übereinstimmung mit dieser Zweckbestimmung der vertraglichen Bodennutzung kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, daß der Nutzungsberechtigte auf der vertraglich genutzten Bodenfläche ein Wochenendhaus und/oder andere Baulichkeiten errichten darf, die der Erholung, Freizeitgestaltung oder ähnlichen Bedürfnissen dienen (§ 313 Abs. 2 ZGB). Somit können Nutzungsberechtigte auf den von ihnen vertraglich genutzten Bodenflächen mit Zustimmung des Überlassenden z. B. auch Garagen, Bungalows, Gartenlauben und Schuppen errichten. Diese Baulichkeiten werden nach § 296 Abs. 1 ZGB